

Ausgabe 4/2023

SiBe-Report

**Informationen
für Sicherheits-
beauftragte**



Chemie to go

Enthält das Einwegglas das, was draufsteht oder doch das Gemisch von Lösemitteln, das neulich gebraucht wurde? Solche Fragen sollten in Bauhöfen oder Werkstätten nicht aufkommen. Darüber sprach SiBe-Report mit Christian Weber.



Grafik: flavektors/AdobeStock

Herr Weber, als Aufsichtsperson bekommen Sie Einblick in kommunale Unternehmungen. Geht es dabei auch um Gefahrstoffe?

Ja, in Bauhöfen, Schreinereien, Kläranlagen, Wertstoffhöfen, Kfz- und anderen Werkstätten sowie in Hausmeistereien werden flüssige Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern benutzt.

„Chemie to go“ sozusagen. Um was handelt es sich zum Beispiel?

Kraftstoffe, aber auch Farben, Lacke und Lösemittel, Öle und Fette in kleinen Mengen für den täglichen Gebrauch. Zu jedem dieser Stoffe muss es ein Sicherheitsdatenblatt geben und für den Umgang damit eine Betriebsanweisung.

Wo Gefahrstoffe im Spiel sind, muss doch die Gefährdungsbeurteilung regeln, wie sie gelagert werden, oder?

In der Tat. Dafür ist die Unternehmerin oder der Unternehmer zuständig,

in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt. Mit diesen Fachleuten wird das Gefahrstoffverzeichnis erstellt. Es wird auch festgelegt, in welchen Mengen Gefahrstoffe vorgehalten und gegebenenfalls in einem Sicherheitsschrank oder Lagerraum aufbewahrt werden müssen. Die Beschäftigten sollten über die Lagerung und den Umgang unterwiesen worden sein. Ich bin immer begeistert, wenn SiBe unsere Begehung begleiten.

Warum?

Das Wissen von SiBe kann sehr hilfreich sein, um praktikable Lösungen zu finden, die dann von den Kollegin-

nen und Kollegen angenommen werden. Und: Dort, wo SiBe in Begehungen einbezogen werden, setzen sie sich für die vereinbarten Verbesserungen ein.

Können Sie ein Beispiel geben?

Stellen Sie sich einen Bauhof vor, wo in einem Gang ein Kanister mit Diesel steht. Dieser Gang ist auch Flucht- und Rettungsweg – und Diesel ein Brandbeschleuniger. Also muss ein anderer Lagerort gefunden und allen mitgeteilt werden. SiBe können dann im Auge behalten, ob jemand den Kanister doch wieder in den Gang stellt, weil die Info nicht angekommen oder die Macht der Routine stärker ist.

Wenn Sie bei einer Begehung solche Gefährdungen beanstanden, wie reagieren die zuständigen Personen?

Meistens mit einem „Oh ja, stimmt“ oder Ähnlichem. Im Alltag geraten Gefährdungen aus dem Blick, der Kanister wird dorthin gestellt, wo er



Christian Weber ist stellvertretender Leiter der Abteilung Kommunale und Staatliche Unternehmen bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.

griffbereit ist. Aber im Brandfall wäre es fatal, wenn sich der Inhalt entzündet und der Flucht- und Rettungsweg unpassierbar werden würde.

Es ist ja der Sinn von Begehungen, darauf aufmerksam zu machen. Was fällt Ihnen sonst noch auf?

Dass in den Werkstätten gegessen und getrunken wird – in direkter Nähe zu Gefahrstoffen! Während der Pandemie hat sich das oft abgespielt, damit Personen nicht in den Pausenräumen zusammenkommen. Aber die Gefährdung, ungewollt Chemikalien mit Lebensmitteln aufzunehmen, darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Falls der Pausenraum verwaist und ungemütlich geworden

sein sollte, wäre es eine gute Idee, ihn gemeinsam wieder zu einem Ort zu machen, an dem sich alle wohlfühlen. Hier können SiBe aktiv werden!

Eine weitere unterschätzte Gefahr geht von Stäuben aus, insbesondere Holzstäuben. Wo diese anfallen, muss es Absaugmöglichkeiten geben und die Entsorgung muss geregelt sein.

Guter Punkt. Welche Beanstandungen haben Sie noch?






Falsch oder gar nicht gekennzeichnete Gebinde – also Kanister, Flaschen, Gläser. Für alle Gefahrstoffe ist eine GHS-Kennzeichnung verpflichtend, benannt nach dem „Globally Harmonized System“ zur Einstufung und

Kennzeichnung von Chemikalien. Wir alle kennen die roten Rauten mit den Warnsymbolen. Diese Bilder signalisieren ohne Worte, dass hier Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt drohen kann.

Manchmal werden Inhaltsstoffe in Gebrauchsmengen umgefüllt oder gemischt – und befinden sich deshalb in einem anderen Behälter.

Falls das notwendig ist: Nur die Menge abfüllen, die man am gleichen Tag verbraucht! Wichtig ist dabei, für ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen, gegebenenfalls auch für Erdung und Persönliche Schutzausrüstungen, sowie die sachgerechte Entsorgung von Abfällen zu bedenken.

Höchstmenge bei Aufbewahrung von Gefahrstoffen außerhalb von speziellen Lagerräumen. Die genannte Höchstmenge jeder Gruppe muss eingehalten werden. In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur in besonderen Einrichtungen (z. B. Sicherheitsschränke nach Anhang 1 TRGS 510) gelagert werden.

| Gefahrstoff | Beispiele | Piktogramm | Gefahrenhinweise | Höchstmenge |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten | Verdünnung |  | H224, H225 | Bis 20 kg, davon bis 10 kg extrem entzündbar; Zerbrechliche Behälter max. 2,5 Liter Fassungsvermögen |
| Entzündbare Flüssigkeiten | Lösemittelhaltige Farben und Lacke |  | H226 | Bis 100 kg |
| Gase in Aerosolpackungen/ Druckgaskartuschen | Rostlöser |  | H220, H221 | Bis 20 kg oder bis 50 Stück |
| Gase | Acetylen Sauerstoff |  | | 1 Flasche |
| Ätzende Stoffe | Batterieflüssigkeit, Härter von Epoxidharzen |  | H314 | Bis 1000 kg |

Manchmal ist die Beschriftung der Originalbehälter unleserlich geworden oder abgefallen. Man weiß also gar nicht, womit man es zu tun hat ...

Die Beschäftigten, die dort arbeiten, wissen das meistens. Aber es kann immer einmal zu Verwechslungen kommen. Oder jemand Neues ist dabei, vielleicht ein Praktikant oder eine Aushilfe. Gerade wenn Lebensmittelbehälter wie Flaschen verwendet werden, beispielsweise um eine Lösung anzumischen, kann es gefährlich werden. Deshalb gilt der Grundsatz: Nur Originalbehälter verwenden!

Somit ist auch sichergestellt, dass das Verpackungsmaterial für die Lagerung des Stoffs geeignet ist. Wenn sich das Gebinde mit der Zeit zersetzt, tritt der Inhalt unkontrolliert aus. Diese Gefahr besteht zudem bei beschädigten Behältnissen. Wenn man Gefahrstoffe kauft oder geliefert bekommt, sollte man prüfen, ob das

Gebinde in Ordnung ist. Ansonsten: Annahme verweigern!

Was ist mit beschädigten Gebinden zu tun?

Auf jeden Fall die Führungskraft informieren, die eine sachgerechte Lagerung oder Entsorgung organisieren kann. Vor spontanen Aktionen ist zu warnen. Je nachdem, um was für einen Stoff es sich handelt und um welche Menge, muss eine zeitnahe Lösung gefunden werden.

Kann man externe Hilfe holen?

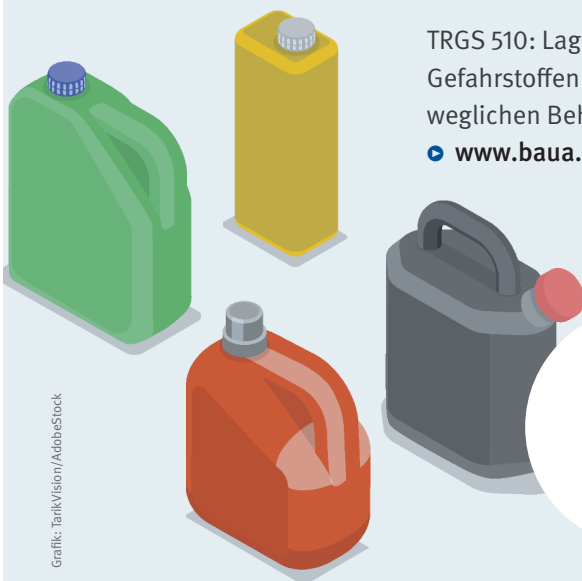
Ja, die Problemmüllsammlung oder das Giftmobil der Kommune. Das ist auch die richtige Adresse, wenn man auf ungekennzeichnete, beschädigte oder unverschlossene Gebinde stößt. Manchmal entdeckt man regelrechte Lager, wo über Jahre alles Mögliche abgestellt wurde – inklusive Chemikalien, die wegen Brand- und Explosionsgefahr nicht

Akkus lagern

Akkus, beispielsweise für Laubbläser, werden immer wichtiger. Die Vorteile liegen auf der Hand: weniger Gewicht und Abgase, Lärm sowie Vibration. Das sind spürbare Verbesserungen für die Bedienenden. Die Lagerung der Akkus gilt als sicher in einem abgetrennten Bereich mit einem Abstand von mindestens fünf Metern oder in einem baulich feuerbeständigen Bereich.

gemeinsam gelagert werden dürfen. Um solche Orte aufzuräumen, muss man nicht auf eine Aufsichtsperson warten oder gar bis die Stoffe auslaufen, verdunsten oder sich entzünden. Eine regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Entsorgung der Lager ist deshalb sinnvoll. Auch dies können SiBe mit im Auge behalten.

Weitere Informationen



TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
• www.baua.de

Bericht über den Umgang und die Lagerung von Li-Ionen-Akkus in der „Unfallversicherung aktuell 2/23“ der KUVB
• www.kuvb.de

Den Umgang und die Lagerung von Gefahrstoffen für naturwissenschaftliche Fächer regeln die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU).
• www.kmk.org



Sturz durchs Dach



Foto: H.ZWELIS Werbeagentur GmbH – DGUV

146 tödliche Durchstürze

Von den 2.312 tödlichen Arbeitsunfällen* sind mit 717 fast ein Drittel auf Ab- und Durchstürze zurückzuführen. In 80 Prozent fielen die Verunfallten durch nicht tragfähige und nicht durchsturz sichere Bauteile wie Lichtbänder, -kuppeln oder Dachplatten.

* Gemeldete Fälle an staatliche Ämter für Arbeitsschutz in Deutschland im Zeitraum von Januar 2009 bis Februar 2023 an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Eine dauerhafte Umweh- rung sorgt dafür, dass eine Lichtkuppel auch bei Winterwetter nicht versehentlich betreten wird.

Die meisten tödlichen Stürze von Dächern sind keine Ab-, sondern Durchstürze – meistens durch Lichtkuppeln oder -bänder.

Lichtbänder, -kuppeln oder Dachplatten sind in vielen Verwaltungsgebäuden zu finden. Die meisten davon sind nicht „durchsturz sicher“ – dafür wäre ein besonderes Zertifikat erforderlich wie das DGUV Test Prüfzeichen „Durchsturz sicher“.

„Falls ein Betreten des Daches mit Lichtbändern oder Lichtkuppeln unumgänglich ist, sollten diese auf Durchsturz sicherheit geprüft und zertifiziert sein“, sagt Andreas Kaivers von der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen. „Aber auch durchsturz sichere Lichtkuppeln und Lichtbänder dürfen nicht zweckentfremdet belastet werden. Bei einer Mittagspause auf dem

Dach kann ich mich also keinesfalls auf die Lichtkuppel setzen und davon ausgehen, dass sie tragfähig ist.“

Wie kann vor den Gefahren des Durchsturzes geschützt werden? Zunächst ist zu prüfen, ob sich Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen durch Arbeitsverfahren am Boden ersetzen lassen. So können Inspektionsarbeiten beispielsweise mit einer Drohne ausgeführt werden.

Wenn sich das Arbeiten in der Höhe nicht vermeiden lässt, sorgt das TOP-Prinzip für mehr Sicherheit:

T für technische Schutzmaßnahmen: Bei Neubauten sollten grundsätzlich durchsturz sichere Lichtkuppeln und Lichtbänder verbaut werden. Fehlt diese Sicherung in bestehenden Bauwerken, sollten beim nachträglichen Einbau oder

beim Austausch von Lichtkuppeln oder -bändern nur durchsturz sichere Elemente verwendet werden. Bei Arbeiten in der Nähe nicht durchtritt sicherer Bauteile sind diese durch Umwehungen – zum Beispiel durch Geländer – oder auch durch Gitter oder Schutznetze gegen Durchsturz über- oder unterhalb des Elements zu sichern.

O für organisatorische Maßnahmen: Der Zutritt zum Dach wird verhindert und darf nur für Personen, die für Arbeiten auf dem Dach unterwiesen und befugt sind, möglich sein.

P für persönliche Schutzmaßnahmen: Hiermit ist die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) mit geeigneten Anschlag einrichtungen gemeint. Auch ein Rettungskonzept und entsprechendes Gerät gehören dazu.



Foto: TABACO/AdobeStock

Geht ein Licht an?

Die Frage nach mehr Licht stellt sich auf manchen Wegen, wenn Beschäftigte nun wieder bei Dunkelheit auf dem Betriebsgelände und auf Parkplätzen unterwegs sind. Sicherheitsbeauftragte können auf dieses Sicherheitsthema in ihrem Betrieb aufmerksam machen und Verbesserungen anstoßen.

Helligkeit sorgt in zweifacher Hinsicht für Sicherheit: Erstens sieht man, wohin man läuft, sodass Stufen oder andere Stolperfallen erkannt werden. Immerhin sind Stolpern, Rutschen und Stürzen die häufigsten Ursachen für Arbeitsunfälle!

Zweitens fühlt man sich sicherer, wenn man beispielsweise auf dem Parkplatz bei Dämmerlicht oder Dunkelheit andere Personen nicht erst wahrnimmt, wenn sie direkt vor oder hinter einem stehen.

Für Unsicherheit kann auch ein zu kurzes Zeitintervall für automatische Beleuchtung sorgen. Ist es zu knapp, müssen Beschäftigte regelmäßig die letzten Meter eines Treppen- oder Parkhauses oder Betriebshofs im Dunkeln zurücklegen.

Die Beleuchtung der Außenanlagen eines Betriebs ist ein Sicherheitsthema, das zur Gefährdungsbeurteilung

gehört und damit in der Verantwortung der Leitungsperson liegt. SiBe können trotzdem ihre Kolleginnen und Kollegen fragen, ob sie sich auf ihren Wegen sicher fühlen, wenn es nun vor und nach Feierabend wieder dämmt. Wird in ihrem Team Handlungsbedarf gesehen, können SiBe ihre Vorgesetzten darauf aufmerksam machen oder vorschlagen, das The-

ma beim betrieblichen Arbeitsschutzausschuss zu besprechen.

Neben „Sicherheit“ sind bei Außenbeleuchtung auch „Stromsparen“ und „Umweltverschmutzung durch Licht“ weitere Aspekte, die Sicherheitsbeauftragte einbringen können, falls Leuchten noch eingeschaltet bleiben, obwohl niemand mehr auf dem Gelände unterwegs ist.

Checkliste: Beleuchtung in Außenbereichen o. k. ?

1. Sind Verkehrswege im Außenbereich beleuchtet?
2. Sind auch Leuchten für den Parkplatzbereich vorhanden?
3. Wird der Bereich um Toranlagen besonders beleuchtet?
4. Sind in Treppenbereichen zusätzliche Leuchten vorhanden?
5. Ist die Beleuchtung eingeschaltet, wenn die ersten Beschäftigten kommen, und noch an, wenn die letzten gehen?
6. Ist berücksichtigt, dass für ältere Beschäftigte in der Regel höhere Beleuchtungsstärken mehr Sicherheit bedeuten?
7. Wird auf Strahler und Scheinwerfer verzichtet, um eine Blendgefahr zu vermeiden?
8. Sind Beleuchtungsintervalle so eingestellt, dass der ausgeleuchtete Bereich lange genug hell ist?
9. Wurden die Beleuchtungsstärken im Außenbereich überprüft?
10. Ist die Sicherheitsbeleuchtung auf Rettungswegen sichergestellt?

Sichere Pflegeeinrichtung

Wie kann ich die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in unserer Pflegeeinrichtung verbessern? Anregungen und praktische Beispiele, die SiBe aufgreifen können, gibt die abwechslungsreiche Webseite „Sichere Pflegeeinrichtung“.

Die „Sichere Pflegeeinrichtung“ begegnet mit ihren ausgewählten Inhalten gezielt primär den Schwerpunktbereichen für Beschäftigte ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen. Durch die „Sichere Pflegeeinrichtung“ navigiert man anhand einer Grafik, die ein beispielhaftes Seniorenheim zeigt. Von der Startseite aus springt man in ein Bewohnerzimmer oder das Dienstzimmer.

In jedem Raum ist ein Rundumblick möglich. Viele der gezeigten Gegenstände und Personen sind anklickbar. Die folgenden, tiefergehenden Inhalte sind zudem über eine Navigation am oberen Seitenrand erreichbar.

Unter dem Menüpunkt „Bau und Ausstattung“ erfahren Nutzerinnen und Nutzer zum Beispiel, wie Türen und Fußböden beschaffen sein müssen, damit eine sichere Umgebung gewährleistet ist. Der Menüpunkt „Tätigkeiten“ bietet Handlungshilfen und Tipps für Sicherheit und Gesundheit etwa beim Betten machen, bei der Grundpflege oder Medikamentengabe.

Bei „Bereichsübergreifenden Themen“ geht es beispielsweise um „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ oder „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“. Themen wie Hautschutz, persönliche Schutzausrüs-

tung und weitere Sicherheitsmaßnahmen runden das Angebot ab.

Zur „Sicheren Pflegeeinrichtung“ gehört eine umfangreiche Mediathek. Diese bietet unter anderem ausgewählte Broschüren, viele davon als Neuerscheinungen gekennzeichnet, Arbeitshilfen, Apps und Links, Videos, Regelwerke sowie Unterweisungs- und Unterrichtsmaterialien.

Eine Hilfsmitteldatenbank liefert eine Marktübersicht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) über die in Deutschland erhältlichen Technischen und Kleinen Hilfsmittel zum Transferieren und Positionieren von Bewohnerinnen und Bewohnern. Schließlich sind unter dem Stichwort „Good Practice“ Erfolgsbeispiele aus Betrieben zu finden, die sich vorbildlich für sichere und gesunde Arbeitsverhältnisse einsetzen.

Sichere Pflegeeinrichtung Suchbegriff oder Webcode ...

UK/BG
Unfallkassen und Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Arbeitsbereiche Bereichsübergreifende Themen

Hier erreichen Sie das Portal:
sichere-pflegeeinrichtung.de

Wieder was dazugelernt!

Wann hatten Sie zuletzt die Zeit dafür, etwas dazuzulernen? Die für Versicherte kostenfreien Seminare der Unfallkasse NRW bieten dazu Gelegenheit! Jetzt Seminare für 2023 buchen!

Ziel des Ihres Unfallversicherungsträgers ist es, Beschäftigte bei ihren Aufgaben rund um die Themen Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu unterstützen. „Durch die Qualifizierungsmaßnahmen möchten wir unsere Teilnehmenden branchen- und praxisorientiert sensibili-

sieren und ihnen die erforderlichen Kompetenzen für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung in der betrieblichen Prävention vermitteln“, heißt es im Vorwort des Seminarprogramms für das Jahr 2023. „Wichtig ist uns darüber hinaus der Austausch mit und unter den Teilnehmenden, um gemeinsam praxisnahe Lösungen zu entwickeln und uns mit unserem Angebot an Ihren Bedarfen zu orientieren. Dabei stehen unsere Fachleute immer

gerne bereit, Ihnen weiterzuhelfen und zur Seite zu stehen.“

Für SiBe gibt es spezielle Aufbau-seminare. Aber auch für themen- oder branchenspezifische Seminare sind SiBe eine wichtige Zielgruppe, weil sie ihre Erfahrungen in die Gruppe einbringen und für einen starken Bezug zur Praxis sorgen. Außerdem sind SiBe perfekte Multiplikatoren, um ihr neues Wissen im Betrieb mit Kolleginnen und Kollegen zu teilen, was sie in einem Seminar gelernt haben.

Informieren Sie über das Seminarangebot gerne auch Ihre Kolleginnen und Kollegen! Es ist zu finden unter

www.unfallkasse-nrw.de/service/seminare/seminaruebersicht



Grafik: bizvector/AdobeStock



Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2023

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Nil Yurdatap

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;
Nil Yurdatap, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

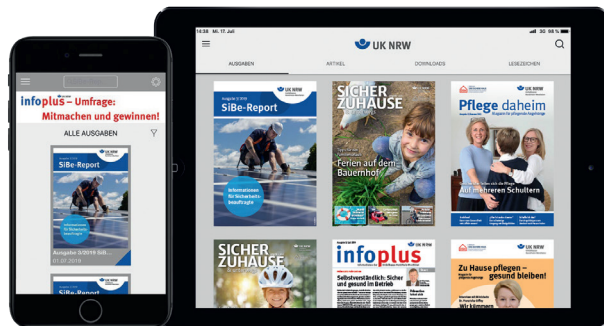
Layout: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

presse@unfallkasse-nrw.de

Die Kiosk-App der UK NRW

Mit unserer App können Sie den SiBe-Report und andere Zeitschriften der Unfallkasse NRW nun auch auf allen Ihren mobilen Geräten kostenlos online lesen. **Suchbegriff in allen App-Stores: „Kiosk UK NRW“**



Mehr Infos: www.unfallkasse-nrw.de Webcode: S0614